

Freizeittaucher Marbach e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- a. Der am 10. März 2002 in Marbach am Neckar gegründete Tauchverein führt den Namen Freizeittaucher Marbach (kurz FTM). Der Verein hat seinen Sitz in 71672 Marbach am Neckar.
- b. Er wurde am 13.06.2002 unter VR454 im Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach am Neckar eingetragen.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tauchsports mit und ohne Gerät, sowie Ausbildung und Förderung der Jugend.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
- f. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die erforderlichen Auslagen der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse werden vom Verein erstattet.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft & Mitgliedsarten

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Mitgliedsantrag) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- c. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft
 - a. **Aktives Mitglied**

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Tauchsport mit und/oder ohne Gerät ausüben. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Jugendliche sind natürliche Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren; Kinder sind natürliche Personen unter 14 Jahren.
 - b. **Passives Mitglied**

Passive Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts, sowie natürliche Personen, die am aktiven Sportbetrieb nicht teilnehmen.
 - c. **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in einer Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und gültig abstimmenden Mitglieder.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

a. **Freiwilliger Austritt aus dem Verein**

Der Freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich. Geht die Abmeldung verspätet beim Vorstand ein, so ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin zulässig; der Vorstand ist jedoch berechtigt, auch Abmeldungen anzuerkennen, die verspätet eingehen.

b. **Tod des Mitglieds**

c. **Streichung**

Die Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Strafgeldern im Rückstand ist; die Mahnung ist frühestens einen Monat nach der Fälligkeit der Beiträge zulässig, sie muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

d. **Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- i. Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung (auch gegen eine mögliche Verbandssatzung) bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- ii. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Form eines Einschreibebriefs zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane und deren Bevollmächtigten ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßregelungen über Mitglieder zu verhängen:

a. **Verweis**

Zeitlich unbegrenztes oder begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen oder sonstiger Einrichtungen, der Teilnahme am Training oder Veranstaltungen des Vereins.

b. **Ausschluss** aus dem Verein unter Voraussetzung des § 3 Abs. d dieser Satzung.

c. **Geldbuße** bis zur Höhe seines Mitgliedsbeitrags.

Jeder Strafbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- a. **Die Mitgliedsbeiträge** sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils jährlich am 1.1. eines Jahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist der Beitrag anteilig sofort fällig.
- b. **Studenten und Auszubildende** bis zum Alter von 27 Jahren sowie aufgrund des Wehrpflichtgesetzes zum **Wehr- oder Ersatzdienst** einberufene Mitglieder sind den **Jugendlichen** gleichzustellen; entsprechende Ausweise bzw. Bescheinigungen sind dem Kassier vorzulegen.
- c. Die Mitgliederversammlung kann **Umlagen** bestimmen.
- d. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen sind 4 Wochen nach Aufforderung zu entrichten.
- e. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern die Beiträge (Mitgliedsbeitrag, Umlage) zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- f. **Ehrenmitglieder** sind von Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a. Jedes ordentliche und passive Mitglied, sowie jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche, passive und Ehrenmitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht, außer in der Jugendvollversammlung.
- b. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

- a. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Vereinsjugend, die gemäß einer von der Jugendvollversammlung zu beschließenden Vereinsjugendordnung arbeitet, stellt die Jugendorganisation des Vereins dar.

§ 8 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf volljährigen Vereinsmitgliedern:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem Verantwortlichen Fachbereich Finanzen (gleichzeitig 1. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c. Dem Verantwortlichen Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit & Protokoll (gleichzeitig 2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - d. Dem Verantwortlichen Fachbereich Ausbildung & Training
 - e. Dem Verantwortlichen Fachbereich Feste & Veranstaltungen
 - f. Dem Verantwortlichen Fachbereich Lager & Geräte
 - g. Dem Verantwortlichen Fachbereich Jugend
- b. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
 - a. **Der Vorstandsvorsitzende** ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 - b. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** (Vertretung nach außen) sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter den Verein nur dann vertreten, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
 - c. **Der Verantwortliche Fachbereich Finanzen**
Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - d. **Der Verantwortliche Fachbereich Öffentlichkeit & Protokoll**
Er ist für die Ordnungsgemäße Führung von Protokollen bei Sitzungen zuständig und übt gleichzeitig das Amt des Pressewarts aus.
 - e. **Der Verantwortliche Fachbereich Ausbildung & Training**
Er ist für alle sportlichen Belange des Vereins zuständig; soweit es sich um sportliche Belange der Jugendlichen und Kinder handelt, handelt er im Einvernehmen mit dem Jugendleiter.
 - f. **Fachbereich Jugend**
Er ist für alle Belange, die die Jugendlichen und Kinder betreffen zuständig.
 - g. Der Vorstand kann den Fachbereich anders regeln, insbesondere dann, wenn nicht sieben Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- c. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen, falls der Gesamtvorstand eine Mindestanzahl von 5 Mitgliedern unterschreitet. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotzdem beschlussfähig ist. Die Mitglieder des Vorstands werden in einem rotierenden System gewählt.
In der Hauptversammlung eines Jahres mit **gerade Jahreszahl** sind zu wählen:
der 1. Vorsitzende, Verantwortlicher Fachbereich Öffentlichkeit & Protokoll, die Kassenprüfer, Fachbereich Lager & Geräte
In der Hauptversammlung eines Jahres mit **ungerader Jahreszahl** sind zu wählen:
Verantwortlicher Fachbereich Finanzen, Verantwortlicher Fachbereich Feste & Veranstaltungen, Verantwortlicher Fachbereich Training & Ausbildung, Verantwortlicher Fachbereich Jugend.

- d. Außer durch Tod oder Neuwahlen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- e. Aufgabenbereich des Vorstands**
- a. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:
- i. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ii. Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung eines Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
 - iii. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - iv. Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - v. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - vi. Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- b. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu benennen.
- c. Vorstandssitzung**
- Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal im Quartal stattzufinden.
- d. Die Bewilligung von Ausgaben bedarf der Zustimmung innerhalb einer Vorstandssitzung.
- e. Der Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- f. Ausschüsse**
- a. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.
- b. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

- a. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- b. Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll so enthalten:
 - a. Den Ort und Tag der Versammlung
 - b. Vor- und Zuname des Tagungsleiters und des Schriftführers
 - c. Die Zahl der erschienen Mitglieder
 - d. Die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung.
 - e. Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung angekündigt war
 - f. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - g. Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, dabei soll jedes Mal das Abstimmungsergebnis in Ziffern wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.
 - h. Die Unterschriften des Tagungsleiter und Protokollführers.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- a. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Leiter der Versammlungen kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres abzuhalten. Vorzugsweise sollte die Mitgliederversammlung in den Monaten März oder April durchgeführt werden.
- c. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Zustellung kann sowohl auf dem postalischen Weg, als auch per E-Mail erfolgen. Ebenfalls ist eine Einladung zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder in der Tagespresse (Marbacher Zeitung oder Ludwigsburger Kreiszeitung bzw. deren Nachfolgeblätter) gültig. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Werktag.
- d. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Im Falle einer Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Sind alle verhindert, kann die Versammlung aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen. Dem Tagungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind: er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. vorgerückte Stunde, der Tagungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen) kann der Tagungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlungen anordnen. Er bestimmt wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- e. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- f. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Tagungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest, den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Verlangt mindestens 1/3 der Tagungsteilnehmer eine Änderung der Tagesordnung, so ist

hierüber sofort abzustimmen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Unter Verschiedenes sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden.

- g. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.
- h. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- i. Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können vom Tagungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.
- j. Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.
- k. Bei Stimmgleichstand bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Führt auch dieser Wahlgang zu einer Stimmgleichheit, entscheidet anstelle eines dritten Wahlgangs, das Los.
- l. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von 1/3 der Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken. Schriftliche Abstimmung muss stattfinden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen soll in der Regel schriftlich und geheim abgestimmt werden. Der Tagungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel, die die Nummer der Abstimmung enthalten müssen, bekannt zu geben.

§ 11 Finanzen

- a. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den **Grundsatz der gebotenen Sparsamkeit** beachten.
- b. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlage darf den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr einmal auferlegt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.
- c. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Einnahmen- und Überschussrechnung zu erstellen.
- d. Die vom Verantwortlichen Fachbereich Finanzen verwalteten Kassen sind die einzigen einnehmenden und auszahlenden Stellen. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen und dessen Bankkonto ab. Der Verantwortliche Fachbereich Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- e. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Verantwortliche Fachbereich Finanzen den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Der Vorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 12 Verbandszugehörigkeit

Der Verein will Mitglied des WLSB e.V. (Württembergischer Landessportbund e.V.), des WLT e.V. (Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.) und des VDST e.V. (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.) werden und diese Mitgliedschaft auch beibehalten.

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Marbach am Neckar mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugute kommt.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 10.03.2002 erstellt.
Geändert am 09.06.2002 und 13.06.2002 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde durch die Vorstandsmitglieder überarbeitet und von der
Mitgliederversammlung am 25.11.2005 beschlossen.

Diese Satzung wurde von den Vorstandsmitgliedern überarbeitet und von der
Mitgliederversammlung am 17.11.2006 beschlossen.